

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Mathematik
mit dem Abschluss Master of Science
vom 18. Februar 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 295). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 24. Juni 2015 und am 28. Oktober 2015 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind im Umfang bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“
2. In § 9 Abs. 11 Satz 2 wird nach dem Wort „dokumentieren“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Bekanntgabe erfolgt im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin).“ eingefügt.
3. § 15 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Prüfungen erfolgen in der Regel in der Sprache, in der die zugrundeliegenden Modulveranstaltungen durchgeführt werden. Auf Antrag des Studierenden kann eine mündliche Prüfung in einer anderen Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen.“

4. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat ein Studierender ohne triftige Gründe nach sechs Semestern weniger als 120 Leistungspunkte aus denjenigen Modulen erreicht, die laut Studienordnung und Regelstudienplan für diesen Studiengang erforderlich sind, gelten die noch nicht erbrachten Teile der Master-Prüfung als erstmals nicht erfolgreich unternommen. Über das Nichtbestehen ist ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen, in dem auch auf die nach der Regelung in Abs. 3 drohenden Rechtsfolgen hingewiesen wird.“

5. § 17 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überschreitet ein Studierender die Frist aus Abs. 2 um ein weiteres Semester, so hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Studierende hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.“

6. § 20 Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Masterarbeit ist in englischer oder deutscher Sprache zu verfassen.“

7. Dem § 22 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Master-Urkunde wird zweisprachig, d.h. in Deutsch und Englisch, ausgestellt.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

**„§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer.

(2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.

(3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik ab Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bereits begonnen haben, können innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten im Prüfungsamt erklären, dass sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen wollen.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena